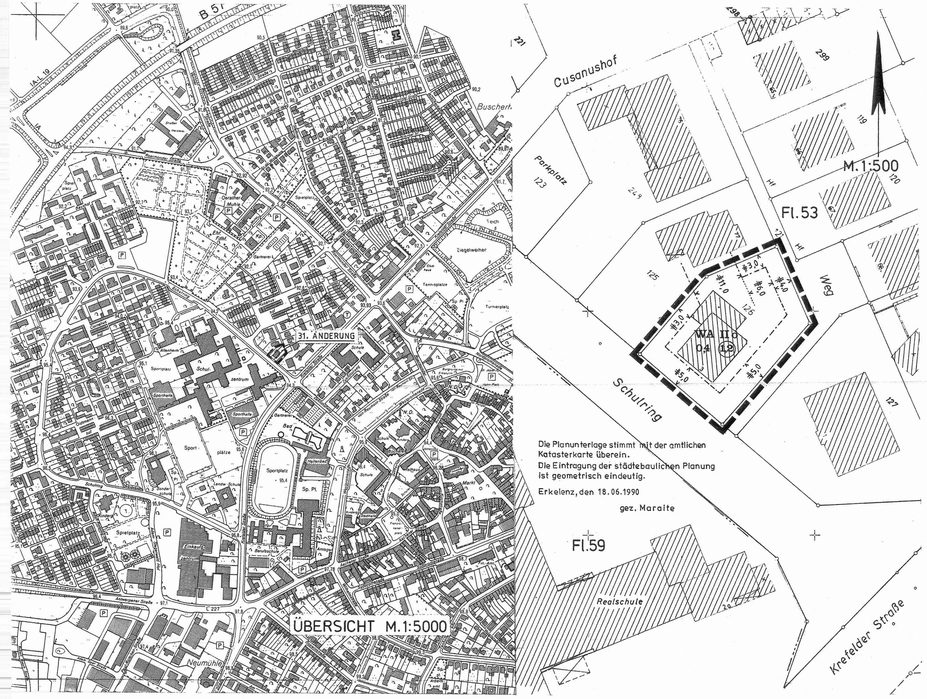

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 18.06.1990

gez. Maraite

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Begründung:

Das Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 53, Nr. 126, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI "Oerather Mühle". Obwohl das Grundstück zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplanes bereits bebaut war, wurde dafür u.a. eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die die vorhandene Bebauung ignorierte. Offenbar ging man damals von einem Abriß des alten Gebäudes und von einer Neubebauung entsprechend dem Planungskonzept für die anschließenden, bis dahin unbebauten Grundstücke aus. Dieses Planziel läßt sich heute nicht mehr verwirklichen. Es besteht auch keine Notwendigkeit mehr dafür.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung korrigiert die überbaubare Grundstücksfläche deshalb unter Beachtung der vorhandenen Gebäude. Außerdem wird bei dieser Gelegenheit die Art der baulichen Nutzung für dieses Grundstück von WR-Gebiet in WA-Gebiet umgewandelt, das entlang der Krefelder Straße festgesetzte Allgemeine Wohngebiet also auf dieses Grundstück ausgedehnt. Das wird als notwendig und auch zweckmäßig angesehen, weil es sich bei diesem Grundstück um das einzige im weiteren Umkreis handelt, das von der Straße Schulring aus erschlossen ist und das aufstehende Gebäude unmittelbar am Schulring liegt; die Straße Schulring ist der Hauptverkehrsverteiler für alle Baugebiete westlich der Krefelder Straße in diesem Bereich.

Aus dieser Änderung werden der Stadt Erkelenz keine Kosten entstehen.

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:

Während der in der Zeit vom 14.05. bis 15.06.1990 durchgeführten öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI "Oerather Mühle" der Stadt Erkelenz, Bezirk Erkelenz-Mitte, nicht vorgebracht.

In der Sitzung am 05.09.1990 beschloß der Rat der Stadt Erkelenz die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI "Oerather Mühle" zusammen mit der vollständigen Begründung, bestehend aus Auslegungsbegründung und Abschlußbegründung, als Satzung.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 25.04.1990 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle" zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 31. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 27.04.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 06.09.1990

gez.Stein gez.Clemens gez.Jansen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Auslegung der mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. verbundenen Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am Gelegenheit gegeben zur Änderung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 25.04.1990 beschlossen, den Entwurf der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle" – einschl. örtl. Bauvorschriften – mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 06.09.1990

gez.Stein gez.Clemens gez.Jansen

Die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI – einschl. örtl. Bauvorschriften – ist gemäß § 10 des Baugesetzbuchs vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.09.1990 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.
Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 06.09.1990

gez.Stein gez.Clemens gez.Jansen

Die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 27.04.1990 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 14.05.1990 bis 15.06.1990 einschließlich örtlicher Bauvorschriften – mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.1990 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 06.09.1990

Der Stadtdirektor
i. V.

gez.Eschmann

Techn. Beigeordneter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 21.12.1990 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle" – einschl. örtl. Bauvorschriften – am 27.12.1990 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 02.01.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 20.09.1990 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 26.11.1990

Az.: 35.2.12-4911-2061/90
Köln, den 26.11.1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

gez.Kunstmann

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 01.06(31)

31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather - Mühle"

Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung)** in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(Landesbauordnung)** in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419).